



## Satzung des Radsportclub „Westfalia 1919“ Niedermehren e.V.

### §1 Name und Sitz

- 1 Der 1919 gegründete Verein führt den Namen Radsportclub „Westfalia 1919“ Niedermehren e.V. Er wird im folgenden RSC Niedermehren genannt.
- 2 Der Sitz des Vereins ist 32351 Stemwede
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- 4 Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Die hier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

### §2 Zweck des Vereins

- 1 Der RSC Niedermehren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Durchführung kultureller Veranstaltungen und insbesondere die Jugendpflege. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2 Für die im RSC Niedermehren betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 3 Der RSC Niedermehren ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- 4 Der RSC Niedermehren ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Alle Mittel des RSC Niedermehren dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere:
  - a) die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
  - b) die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
  - c) der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und



**Radsportclub *Westfalia 1919* Niedermehren e.V.**  
Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer  
[www.rsc-niedermehren.de](http://www.rsc-niedermehren.de)

- d) die Benennung von Ansprechpersonen.
- 7 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - e) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - f) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - g) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - h) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - i) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
  - j) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
  - k) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

### **§3 Verbandszugehörigkeit**

- 1 Der RSC Niedermehren kann Mitglied in Sportfachverbänden und sonstigen Verbänden werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 2 Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.

### **§4 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des RSC Niedermehren kann jede Person werden, bei der zu erkennen ist, dass sie die Satzung und Ordnung des Vereins anerkennt.
- 2 Der Verein besteht aus:
  - l) Aktiven Mitgliedern
  - m) Passiven Mitgliedern
  - n) Ehrenmitgliedern
  - o) Jugendlichen Mitgliedern (bis zum 18. Lebensjahr)
- 3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 4 Ordentliche Mitglieder, die sich um den RSC Niedermehren verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, auf der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5 Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.



## §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für anfallende Beiträge beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2 Die Mitgliedschaft erfolgt für mindestens ein Jahr.

## §6 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder des RSC Niedermehnen haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des RSC Niedermehnen nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2 Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. November (Zugang) in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Weder die Kündigung noch die Beendigung der Mitgliedschaft befreien das Mitglied von noch bestehenden, vor dem Zugang der Kündigung bzw. vor der Beendigung der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem RSC Niedermehnen. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c) sich grob unsportlich verhält;



Radsportclub *Westfalia 1919* Niedermehnen e.V.  
Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer  
[www.rsc-niedermehnen.de](http://www.rsc-niedermehnen.de)

- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
  - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 4 Ein Mitglied, das aus dem RSC Niedermehnen nach § 7 Abs. 3 ausgeschlossen werden soll, muss zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör).
  - 5 Über den Ausschluss des Mitgliedes nach § 7 Abs. 3 entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels Einschreiben zuzustellen.
  - 6 Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist nach dem Beschluss des Vorstands eröffnet.
  - 7 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft im RSC Niedermehnen. Bereits gezahlte Beiträge sind nicht zu erstatten.

## **§8 Geschäftsjahr und Beiträge**

- 1 Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- 2 Der RSC Niedermehnen erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festsetzen.
- 3 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Teilnahme am Bankeinzug im ersten Quartal eines Geschäftsjahres fällig.
- 5 Andere Formen der Beitragszahlung können nur nach Antrag an den Vorstand gewährt werden.
- 6 Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- 7 Die Höchstbeiträge für Familien werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.



## §9 Organe

- 1 Organe des RSC Niedermehren sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Vereinsausschüsse
- 2 Die Tätigkeit in diesen Organen setzt in jedem Fall die Mitgliedschaft im RSC Niedermehren voraus.
- 3 Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## §10 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des RSC Niedermehren ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand möglichst um die Jahreswende, spätestens aber im ersten Quartal des folgenden Jahres einzuberufen.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Beifügung der schriftlich festgesetzten Anträge.
- 4 Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende oder einer der im § 13 Abs. 1a aufgelisteten Personen.
- 5 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform.
- 6 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Stimmberechtigten beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- 7 Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied (mit Vollendung des 18. Lebensjahres) hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmkarten. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.



10 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

## §11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Festlegung von Mitgliedsbeitrag, ggf. von Aufnahmegebühren oder Umlagen
  - g) Verabschiedung des Haushaltsvorschlages
  - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - j) Vereinsauflösung

## §12 Anträge

- 1 Anträge an die Mitgliederversammlung können eingebracht werden von:
  - a) den Mitgliedern
  - b) dem Vorstand
- 2 Die Anträge müssen bis zum 15. November beim Vorstand schriftlich vorliegen.
- 3 Dringlichkeitsanträge können noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung muss der nachträglichen Aufnahme auf die Tagesordnung mit mindestens zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

## §13 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand  
Dieser setzt sich zusammen aus:
    - dem 1. Vorsitzenden
    - dem 2. Vorsitzenden
    - dem Kassenwart



Radsportclub *Westfalia 1919* Niedermehnen e.V.  
Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer  
[www.rsc-niedermehnen.de](http://www.rsc-niedermehnen.de)

- dem Schriftführer

b) dem erweiterten Vorstand

Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem stellvertretenden Kassenwart
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem Breitensportbeauftragten
- dem Pressebeauftragten
- den Abteilungsleitern
- den stellvertretenden Abteilungsleitern
- dem Jugendwart

- 2 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer vertreten den RSC Niedermehnen gerichtlich oder außergerichtlich nach außen, wobei jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind und darunter der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten sein muss. (§ 26 BGB).
- 3 Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die eigenen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche selbst.
- 4 Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5 Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Mitgliederversammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder in Textform anzuzeigen.
- 6 Zur Wahl der Vorstandsmitglieder genügt die einfache Mehrheit.
- 7 Wiederwahlen sind zulässig.
- 8 Es ist zulässig, mit Ausnahme der im § 13 Abs. 1a aufgelisteten Vorstandesämter, mehrere Vorstandesämter in einer Person zu vereinigen.
- 9 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- 11 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des RSC Niedermehnen nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder evtl. Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12 Der Vorstand kann Personen mit haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Aufgaben betrauen.
- 13 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 14 Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.



## §14 Amtsenthebung des Vorstands

- 1 Durch den Vorstand können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- 2 Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- 3 Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach dem Beschluss des Vorstands eröffnet.
- 4 Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand per einfachen Beschluss. Notwendige Änderungen sind im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.

## §15 Vereinsausschüsse

- 1 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Vereinsausschüsse einrichten, die den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Sie unterstehen der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

## §16 Kassenprüfer

- 5 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren aus dem Kreis der Mitgliederversammlung, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.
- 6 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird von mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.





## §17 Satzungsänderungen

- 1 Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Eine beantragte Satzungsänderung muss ein den Mitgliedern bekannter Punkt der Tagesordnung sein. Er darf nicht als Dringlichkeitsantrag nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## §18 Auflösung des RSC Niedermehnen

- 1 Die Auflösung des RSC Niedermehnen kann nur durch zu diesem Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2 Eine Beschlussfassung für die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des RSC Niedermehnen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck.
- 4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 5 Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## §19 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Der nach § 13 Abs. 1a bestellte Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen durch das Registerrecht oder das Finanzamt durch Satzungsänderungen zu beheben. Die Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## §20 Inkrafttreten der Satzung

- 1 Die Satzung wurde in dieser neuen Fassung am 03.01.2025 in Stemwede beschlossen und ersetzt voll inhaltlich die bisher gültige Satzung vom 03.01.2014.



## §21 Haftung

- 1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## §22 Datenschutz

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2 Den Organen des Vereins, alle Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten, nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern dieses vom Gesetzgeber vorgesehen ist.

Stemwede, den

Holger Tschense  
1. Vorsitzender